



Arbeitsgemeinschaft
der Schwerbehindertenvertretungen
des Bundes

Dr. von Boehmer, BMWi • 11019 Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
PG – BTHG
Wilhelmstr. 49
11017 Berlin

Postanschrift: 11019 Berlin (BMWi)
Hausanschrift: Scharnhorststr. 34 - 37
10115 Berlin

Telefon: +49 30 18615 6287
Fax: +49 30 18615 5458
E-Mail: von-boehmer@bmwi.bund.de
Internet: www.agsvb.de

AZ.: 1-17.6 D, 2-17.6
Berlin, 18. Mai 2016

**Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMAS –
Entwurf eines Bundesteilhabegesetzes (Stand 26.04.2016)**

I. Zusammenfassung

Der Gesetzentwurf stellt in Artikel 2 eine sachgerechte Weiterentwicklung des Schwerbehindertenrechts dar und enthält einige gute Ansätze zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements der Schwerbehindertenvertretung. Ich begrüße insbesondere die vorgesehenen Verbesserungen bei der Freistellung von Vertrauenspersonen, der Heranziehung von Stellvertretern und den Schulungsmöglichkeiten.

In einigen wenigen Punkten, die von Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen des Bundes an mich herangetragen wurden, halte ich eine Änderung des Entwurfs für angebracht, um die Anwendung zu erleichtern.

II. Im Einzelnen

1. Behinderungsbegriff - Artikel 1, § 2

Der bisherige Wortlaut des Behinderungsbegriffs im SGB IX hat zu einer gefestigten Anwendungspraxis und gewachsenen Strukturen geführt. Die vorgesehene Neufassung des Behinderungsbegriffs kann zu Rechtsunsicherheit und Umsetzungsschwierigkeiten im Arbeitsleben führen. Es ist zu befürchten, dass eine vom Gesetz nicht beabsichtigte Kürzung einer Leistung entsteht.

Weitere Rechtsunsicherheiten können sich daraus ergeben, dass der Wortlaut des Behinderungsbegriffs im novellierten Behindertengleichstellungsgesetz nicht identisch ist mit dem im Referentenentwurf zum BTHG.

Es ist daher nicht auszuschließen, dass ein wesentliches Ziel der Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen, bessere Einstellungsmöglichkeiten und Teilhabechancen für schwerbehinderte Menschen zu erreichen, erschwert wird.

2. Zeitpunkt der Feststellung des Grades der Behinderung - Artikel 2 Nr. 2a (§ 69)

Die vorgesehene Änderung stellt klar, dass eine rückwirkende Feststellung möglich ist, wenn dafür ein besonderes Interesse glaubhaft gemacht wird. Ich rege an, in der Gesetzesbegründung Beispiele für „besonderes Interesse“ aufzuführen und hierbei die in der Rechtsprechung entwickelten Maßstäbe heranzuziehen, wie z.B. die Inanspruchnahme von Altersrente für schwerbehinderte Menschen oder von Steuervorteilen (vgl. Urteil des BSG vom 16.02.2012, AZ: B 9 SB 1/11 R).

3. Inklusionsvereinbarung - Artikel 2 Nr. 4a, 4b und 4c (§ 83)

Die Änderungen zu § 83 SGB IX – vor allem die Forderung, von vornherein auf die barrierefreie Gestaltung der Arbeitswelt hinzuwirken – stellen Schritte in die richtige Richtung dar.

4. Geschäftsbereich BMVg - Artikel 2 Nr. 5a, 9 und 16 (§§ 94, 128 und 158)

Ich begrüße die Änderungen, die den besonderen Bedingungen im Geschäftsbereich des BMVg Rechnung tragen.

5. Heranziehung von Stellvertretern - Artikel 2 Nr. 6 (§ 95)

Die geplante Verbesserung zur Heranziehung von Stellvertretern in größeren Dienststellen und Betrieben begrüße ich.

Allerdings sollte der neu eingefügte Satz 5 auch für Stufenvertretungen entsprechend gelten, so wie der bisherige Satz 4. Ich rege daher an, in Artikel 2 Nr. 8 eine Ergänzung in § 97 Abs. 7 um § 95 Abs. 1 Satz 4 und 5 vorzusehen. (Artikel 1 § 180 Abs. 7 enthält diese Ergänzung bereits.)

Auch in Artikel 2 Nr. 7 sollte § 96 Abs. 3 Satz 2 entsprechend um § 95 Abs. 1 Satz 4 und 5 ergänzt werden. (Artikel 1 § 179 Abs. 3 enthält diese Ergänzung bereits.)

6. Freistellung der Vertrauenspersonen (§ 96)

Ich begrüße ausdrücklich die Absenkung des Schwellenwerts für die Freistellung der Vertrauenspersonen. Zusätzlich zu den in der Gesetzesbegründung aufgeführten Argumenten sprechen weitere Gesichtspunkte für verbesserte Freistellungsmöglichkeiten: Die Beratung und Unterstützung von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen hat zugenommen und ist häufig zeitaufwändig. Mit der vor wenigen Tagen im Bundestag verabschiedeten Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetz kommen weitere Aufgaben beim Abbau von Barrieren im Baubereich und der Informationstechnik am Arbeitsplatz auf die Schwerbehindertenvertretungen (im Bundesdienst) zu. Gleiches gilt für die mit dem Entwurf des BTHG geplante Berücksichtigung der vorausschauenden Barrierefreiheit in Inklusionsvereinbarungen.

Darüber hinaus begrüße ich die Regelung zur personellen Unterstützung der Schwerbehindertenvertretung mit einer Bürokraft in angemessenem Umfang.

Die beabsichtigten Änderungen tragen dazu bei, die Schwerbehindertenvertretungen als kompetente Gesprächspartner für Entscheidungsträger und als Motor für eine erfolgreiche Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in das Arbeitsleben zu stärken.

7. Verbesserte Schulungsmöglichkeiten für Stellvertreter (§ 96)

Mit der Änderung in § 96 Abs. 4 Satz 3 erhält der erste Stellvertreter zukünftig dieselben Fortbildungsmöglichkeiten wie die Vertrauensperson. Dies ist ein erster Schritt, der den Anforderungen an die Stellvertreter allerdings nur zum Teil gerecht wird.

Vor allem in größeren Dienststellen oder Betrieben, für die dieser Gesetzentwurf verbesserte Möglichkeiten zur Heranziehung von Stellvertretern vorsieht, sollten konsequenterweise nicht nur die ersten Stellvertreter geschult werden. Denn auch die weiteren zur Aufgabenerledigung herangezogenen Stellvertreter benötigen die erforderlichen Fachkenntnisse und Kompetenz. Der Gesetzentwurf sollte daher um Schulungsmöglichkeiten für diese Stellvertreter erweitert werden.

8. Wahlen zu den Stufenvertretungen (§ 97)

Die Ergänzung in § 97 Abs. 7, wonach künftig die Wahl der Stufenvertretungen auch in Betrieben oder Dienststellen mit räumlich weit auseinander liegenden Teilen im vereinfachten Wahlverfahren durchgeführt werden kann, begrüße ich.

9. Beauftragter des Arbeitgebers (§ 98)

Die Umbenennung des Beauftragten des Arbeitgebers in Inklusionsbeauftragter ist in Artikel 1 § 181 vorgesehen. Ich rege an, die Umbenennung – analog der in § 83 geänderten Bezeichnung Inklusionsvereinbarung – konsequenterweise auch schon im Übergangsrecht in Artikel 2 vorzunehmen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'v. Bohmer', written in a cursive style.

Dr. Alexander von Bohmer